

Forst- und Jagdreviere — einschließlich der erpachteten — in Betracht kommen, auch durch die landesherrlichen Forst- und Jagdbeamten, sowie die verpflichteten Schutzbediensteten zu unterstützen sind, ohne daß übrigens in der allgemeinen Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, Gesetzesübertretungen jeder Art nachzuforschen und dieselben zur Bestrafung zu bringen, hierdurch etwas geändert wird.

## § 54.

Die landesherrliche Verordnung vom 1. Mai 1895, betreffend die Ausübung der Jagd (Gesetzesammlung Bd. XXI. S. 399 ff.), wird aufgehoben, desgleichen die landesherrliche Verordnung vom 7. Dezember 1853, betreffend den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes (Gesetzesammlung Bd. X. S. 130), insoweit sich dieselbe auf die Wendarmen bezieht.

## § 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt

am 1. September 1898

in Kraft.

Die vor der Publikation dieses Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge können sowohl von dem Verpächter als auch von dem Pächter bis zum 1. September 1897 mit der Wirkung gekündigt werden, daß das Pachtverhältnis am 1. September 1898 erlischt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignets.

Schloß Dierstein, den 7. April 1897.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.